

auferre praesumpserit, occidatur. . . . 3. Quicumque
porcum, ovem, apem, capram furto abstulerit, in triplum
solvat.

Diese letzteren Diebstähle werden in Burgund. 70, 3 als
'minora furta' bezeichnet¹. Hier also haben wir beide-
mal eine Vereinigung des Sklaven-, Pferde- und Rinder-
diebstahls.

Dabei aber zeigt sich, dass die Sklaven in der Lex
Bgd. durch Anwendung besonderer Ausdrucksweise von
den Thieren geschieden werden. Es heisst 'sollicitare ser-
vum', 'furare animal'; die Ueberschrift lautet 'de sollicita-
tionibus et furtis'; und Wilda² meint daher, es könnte
streng genommen an einem Sklaven kein Diebstahl be-
gangen werden. In der That existierte — was noch näher
gezeigt werden wird³ — im Codex Euricianus ein Ab-
schnitt, der die Entführung des Sklaven unmittelbar vor
der eines Freien behandelte. Vom Freien wie vom Sklaven
wurde unter dem Begriff des 'plagium', des Menschen-
raubes, gehandelt. Dieser Begriff stammt aus dem römi-
schen Recht, die 'plagiatio' wurde durch die Lex Fabia als
besonderes, vom furtum geschiedenes und schwereres Ver-
brechen charakterisiert⁴. 'Plagium' ist die dolose An-
massung des Herrenrechts über einen römischen Bürger,
einen Freigelassenen, oder einen Sklaven⁵. Es braucht
daher nicht jedes 'furtum' gleich ein 'plagium' zu sein,
wie auch die Quellen betonen, vgl. Dig. 47, 2, 83, 2 (Paulus
libro II. Sent.):

Qui ancillam non meretricem libidinis causa sub-
ripuit, furti actione tenebitur et, si subpressit, poena
legis Fabiae coercetur.

Da der Codex Euricianus bei seiner Formulierung des
römischen Begriffes 'plagium' zweifellos auch dessen Be-
handlung im römischen Recht vor Augen hatte⁶, so mag
ihm wohl eine derartige Stelle oder der ihm zu Grunde
liegende Sinn bekannt gewesen sein. Er enthielt sicher
eine Bestimmung etwa dieses Inhalts:

Quicumque mancipium alienum sollicitaverit . . . ,
was durch Vergleich von L. Bgd. 4, 1 mit L. Sal. 39, 1
erwiesen wird. 'Sollicitare' bedeutet ausser 'stören'⁷ auch
'reizen, auffordern zu irgend etwas, an sich locken'⁸. Es

1) Vgl. Wilda a. a. O. S. 874 f. 2) A. a. O. S. 874 N. 2. 3) S. S. 314.
4) Mommsen, Römisches Strafrecht S. 780 ff. Ulpian, Coll. 14, 3, 5. Paulus
ibid. 14, 2, 1. 5) Vgl. Mommsen a. a. O. 6) Vgl. Cod. Theod. 9, 14 interpret.
mit L. Vis. 7, 3, 3. 7) Vgl. Dig. 47, 11, 1 'sollicitatores alienarum nuptia-
rum'. 8) L. Vis. 3, 3, 11 'sollicitatores adulterii uxorum alienarum';